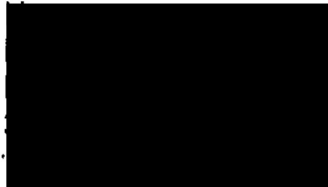




Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold



24. September 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:



Zimmer: D 102

Telefon 05231 71-2010

Fax 05231 71-

Ihre Anträge vom 14. August 2020 ,17. August 2020 sowie 23. September 2020 auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)¹

Sehr geehrter ████████ asche,
auf Ihre o.g. Anträge ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihre Anträge werden abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe:

1. Sachverhalt

Bad Driburg ist Standort einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge. Über den Ausbau dieser Unterbringungseinrichtung ist eine Kontroverse entstanden. Im Rahmen einer Besprechung aller Beteiligten am 7. April 2020 ist erörtert worden, dass der Träger des Bauvorhabens – die Weberhaus Nieheim GmbH – prüft, den Bauantrag bis zum Ende des Jahres 2020 ruhend zu stellen. Dies ist anschließend durch ein Schreiben des Bauträgers an die Baugenehmigungsbehörde auch geschehen.

Gegenstand Ihrer hier zu bescheidenden Anfrage ist Ihr Antrag vom **14.08.20**:

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

„- Sämtliche interne Kommunikation zu meinen Presseanfragen und IFG-Anfragen bezüglich der Ruhestellung der Baugenehmigung für das Clemensheim

=> Insbesondere Mails der Pressestelle untereinander sowie mit anderen Abteilungen => Insbesondere auch Kommunikation zur Auskunftsverweigerung => Im Zeitraum 6.8-14.8“

Ihr Antrag vom **17.08.2020**:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
<http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

¹ Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen v. 27.11.2001 in der derzeit geltenden Fassung.



Datum: 24. September 2020

Seite 2 von 4

- Sämtlichen Mailverkehr mit der Weberhaus Nieheim gGmbH aus den Monaten Januar, Februar, März und April, der die Baugenehmigung "Rotes Haus" irgendwie thematisiert"

Sowie Ihr Antrag vom **23.09.2020**:

„Ich bitte um Zusendung sämtlicher Unterlagen/Notizen die dieses Gespräch tangieren. Möglichst in elektronischer Form also als Scan. Das beinhaltet nicht nur Protokolle.“

Hinweis:

Die Antwort auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG vom **07.08.2020** auf Übermittlung des exakten Datums der erstmaligen Kommunikation mit der Weberhaus Nieheim gGmbH bezüglich eines Moratoriums/Ruhestellung der Baugenehmigung für das Rote Haus in Bad Driburg (ZUE Bad Driburg "Clemensheim") wurde bereits übermittelt und von „Frag den Staat“ veröffentlicht.

2. Rechtslage

Der Zugang zu den beantragten Informationen wird abgelehnt. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Herausgabe der beantragten Informationen, da die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 lit a) IFG NRW vorliegen.

Danach besteht kein Rechtsanspruch auf Herausgabe von Informationen, die sich auf den Prozess der Willensbildung von Verwaltungsentscheidungen beziehen.

Zweck des § 7 Abs. 2 Buchstabe a) IFG NRW ist es, die nach außen vertretene Entscheidung einer Behörde nicht dadurch angreifbar zu machen, dass interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen zwischen mehreren beteiligten Stellen veröffentlicht werden. Das Prinzip der Einheit der Verwaltung soll dazu führen, dass staatliche Maßnahmen nicht als Entscheidung einer bestimmten Person oder einer Organisationseinheit, sondern als solche des Verwaltungsträgers wahrgenommen werden.²

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Hierzu ist zunächst auszuführen, dass die Bezirksregierung Detmold einen kontroversen Verwaltungsprozess – Erteilung einer Baugenehmigung – zwischen Bauträger, Baugenehmigungsbehörde und Belegenheitskommune moderiert hat. Diesem Moderationsprozess ging im Vorfeld selbstverständlich ein Willensbildungsprozess – einschließlich verschiedener terminlicher Überlegungen für eine Besprechung voraus.

² Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. November 2013 – 8 A 809/12 –, Rn. 60, juris.



Datum: 24. September 2020

Seite 3 von 4

Die Herausgabe sämtlicher E-Mails, die diesen Moderationsprozess vorbereitet haben, ist nicht durch das IFG NRW abgedeckt.

Nach Ausübung des mir eingeräumten Ermessens, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes komme ich zu dem Ergebnis, dass im konkreten Einzelfall keine Argumente vorgetragen wurden oder ersichtlich sind, die ausnahmsweise dafür streiten, Ihnen die gesamte angeforderte Korrespondenz offenzulegen. Insofern verbleibt es bei der Entscheidung, dass Ihnen gegenüber selbstverständlich das Ergebnis des Willensbildungsprozesses zugänglich zu machen war, die den Prozess der Entscheidungsfindung vorbereitenden Mails oder Notizen etc. der unterschiedlichen zu beteiligenden öffentlichen und privaten Stellen dagegen nicht. Dies gilt umso mehr, als diese Mails keinerlei Gutachten oder Dokumente enthalten, sondern sich ausschließlich zum Verfahren verhalten.

Soweit Sie auf einen Mailverkehr zur „Auskunftsverweigerung“ abstellen, kann dieser nicht Gegenstand des hier zu bescheidenden Informationsantrages sein.

Abgesehen davon, dass Ihnen gegenüber Auskunft erteilt wurde, haben Sie jederzeit die rechtliche Möglichkeit die Ablehnung der Herausgabe von angefragten Informationen verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen. Im Rahmen eines solchen Verwaltungsgerichtsverfahrens wäre dann ggfls. zu klären, wie umfangreich Ihr geltend gemachter Anspruch tatsächlich ist.

Ihre Rechte:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Davon unabhängig haben Sie gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte oder den



Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als
Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Datum: 24. September 2020

Seite 4 von 4

Im Auftrag

